



Umsatzsteuer und ihre Tücken

Viele bürokratische Fallstricke machen den Rat eines Fachmanns erforderlich

Als Unternehmer – und der ist man auch als Vermieter von Wohnungen, Läden oder Garagen mit Umsatzsteuer – hat man sich schon oft mit den formalen Tücken der Umsatzsteuer beschäftigen müssen. Und auch für die Zukunft gibt es hier keine Entwarnung, weiß Rüdiger Stahl, Steuerberater und Diplom-Betriebswirt aus Deuz. Die wichtigsten Änderungen:

► **Der Ort der Leistung bestimmt die Höhe der Umsatzsteuer bei Auslandsgeschäften:** Der Leistungsort hat Auswirkung darauf, ob die Rechnung mit oder ohne Umsatzsteuer gestellt und welche Meldepflichten erfüllt werden müssen.

Sonstige Leistungen sind alle Leistungen, die keine Lieferungen sind, also im Wesentlichen Dienstleistungen, zu denen auch Vermittlungsleistun-

gen, Transport- oder Bauleistungen und Vermietungen gehören. Werden diese Leistungen von einem Unternehmer an den anderen erbracht, gilt grundsätzlich der Sitz des Leistungsempfängers.

Für sonstige Leistungen an Privatpersonen ist der Sitz des leistenden Unternehmens maßgeblich. Liegt der Ort der Leistung im Ausland, muss die Rechnung unter Umständen ohne deutsche Umsatzsteuer oder mit ausländischer Umsatzsteuer geschrieben werden. Im Detail kommt es aber auf die Art der sonstigen Leistungen an. Hier lässt man sich am besten vom Fachmann helfen.

► **Das Vorsteuervergütungsverfahren:** Bei Einkäufen gezahlte ausländische Umsatzsteuer kann nicht in der normalen Umsatzsteuervoranmeldung an-

gerechnet werden. Das dafür vorgesehene Vorsteuervergütungsverfahren wird von Papier auf ein elektronisches Verfahren umgestellt. Bei jährlichem Antrag geht das nun erst ab einem Mindestbetrag von 50 Euro, bei vierteljährlichem Antrag müssen es mindestens 400 Euro sein. Dem Vergütungsantrag sind auf elektronischem Weg die Rechnungen und Einfuhrbelege in Kopie beizufügen, wenn das Entgelt mindestens 1000 Euro beträgt. Der Vergütungsantrag ist bis spätestens 30. September des Folgejahrs zu stellen. Um hier kein Geld zu verschenken, sollte man sich ebenfalls an den Fachmann wenden.

► **Augen auf beim Hausverkauf:** Soll eine Immobilie steuerpflichtig verkauft werden, kann es hier zu einer „Ge-

schäftsveräußerung im Ganzen“ kommen. Eine der möglichen Folge dabei ist: Man muss die Vorsteuer, die man aus dem Erwerb innerhalb der vergangenen zehn Jahre oder bei Instandhaltungen ab 2005 angerechnet hat, anteilig zurückzahlen. Hier sollte man sich schon vor dem endgültigen Verkauf Rat holen.

► **Ausfuhrlieferungen:** Seit 1. Juli 2009 sind Ausfuhrsendungen elektronisch anzumelden. Dafür gibt es zwei Wege: Bei der Teilnehmereingabe werden die Daten direkt in das IT-Verfahren Atlas-Ausfuhr eingegeben. Voraussetzung ist ein spezielles Computerprogramm.

Im Rahmen der Internet-Zollanmeldung erfasst man die Anmeldungsdaten unter www.ausfuhr.internetzollanmeldung.de. Im Anschluss muss die

Zollanmeldung grundsätzlich zweifach ausgedruckt, unterschrieben und bei der zuständigen Zollstelle vorgelegt werden. Aber es gibt Unterschiede aufgrund des Warenwerts.

Auch hier kommt es laut Rüdiger Stahl gerade im Bereich der Umsatzsteuer auf die Gestaltung vor dem Geschäft und der Rechnungsschreibung an.

Spende ins Ausland

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshof sind Auslandsspenden steuerlich absetzbar. Bisher war das nicht möglich. Die Richter begründen dies mit der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 EG-Vertrag). Voraussetzung ist lediglich, dass der ausländische Spendeneempfänger im Sinne des deutschen Rechts gemeinnützig ist. Um das zu beweisen, müssen deutsche Steuerzahler entsprechende Belege vorlegen (AZ: C-318/07). ddp,djn

Domäne der Männer?

Die Steuererklärung ist in vielen Familien Männersache. Das hat eine GfK-Studie ergeben. Dabei gab mehr als jeder Dritte (36,6 Prozent) an, dass sich in seiner Partnerschaft der männliche Teil um die steuerliche Pflicht kümmere. In nur knapp jeder sechsten Partnerschaft erledigen die Frauen (17,8 Prozent) die Steuererklärung. In fast jeder vierten Beziehung bearbeiten Mann und Frau gemeinsam die Erklärung für den Fiskus. 22,1 Prozent holen sich dazu fremde Hilfe, etwa von einem Steuerberater.

Das akzeptiert das Finanzamt

Mit dem Familienleistungsgesetz (FamLeistG) wurden ab dem Jahr 2009 die Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen deutlich erhöht. Die verschiedenen Vorschriften wurden vereinheitlicht. Seit vergangem Jahr gelten nur noch folgende drei Regelungen:

► Aufwendungen für geringfügig beschäftigte Haushaltshilfen sind bis zu 2550 Euro mit 20 Prozent, höchstens also 510 Euro jährlich direkt von der Steuerschuld abziehbar (§ 35a Abs. 1 EStG 2009).

► Aufwendungen für sozialversicherungspflichtig angestellte Haushaltshilfen sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen, die in selbstständiger Tätigkeit erbracht werden, können bis zu 20 000,00 Euro mit 20 Prozent, höchstens 4000 Euro, unmittelbar von der Steuerschuld abgezogen werden (§ 35a Abs. 2 EStG 2009).

► Aufwendungen für Handwerkerleistungen schließlich sind bis zu 6000 Euro mit 20 Prozent, höchstens 1200 Euro, direkt von der Steuerschuld abzugsfähig (§ 35a Abs. 3 EStG 2009). BDL

Urlaub und Arbeit

Wer eine berufliche Reise mit einem privaten Urlaubsaufenthalt verbindet, kann die Kosten für den beruflichen Anteil steuerlich anteilig geltend machen. Wie die Kosten aufzuteilen sind, hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (AZ: 4 K 2076/05) in einem Urteil konkretisiert. Am einfachsten ist die Aufteilung demnach nach dem Verhältnis der beruflich und privat veranlassten Reisetage. Dafür sollte der Steuerzahler den konkreten Reiseverlauf zumindest für die beruflich genutzten Tage beim Finanzamt darstellen und möglichst auch belegen können. Am geeignetsten dürfte dafür ein Zeitprotokoll sein, aus dem hervorgeht, welche beruflichen Tätigkeiten und Anlässe es vor Ort gegeben hat. ddp,djn

Lösungen in Steuerfragen
Beratung und Hilfe bei steuerlichen sowie betriebswirtschaftlichen Problemlösungen

Dipl.-Kfm.
HARALD WÖRSTER
Steuerberater

Telefon 0 27 53 / 24 64
Ederfeldstraße 14 · 57339 Erndtebrück

LÜTHKE + PARTNER Karl Friedrich Lüthke
Steuerberater Dipl.-Bw. (FH) Kai Lüthke
Dipl.-Kfm. Bernd Altjohann

Marktstr. 52
57078 Siegen

Hans Georg Ebach
StB, angestellt gem. § 58 StBerG

www.stb-luethke.de Tel: (02 71) 89 00-0
kanzlei@stb-luethke.de Fax: (02 71) 8 50 25

SADOWSKI STEUERBERATER

BERATUNG IN ALLEN STEUER-, FINANZ- UND WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE:

- Jahresabschlüsse und Steuererklärungen für alle Rechtsformen
- Lohn- und Finanzbuchhaltung
- Einkommensteuererklärungen
- Existenzgründungsberatung
- Beratung zur Unternehmensnachfolge
- Beratung in Erbschaft- und Schenkungssteuerangelegenheiten

EISERFELDER STR. 339 BERGSTRASSE 1
57080 SIEGEN 57518 BETZDORF
TEL 02 71-3 84 23 TEL 0 27 41-93 77 93 0
FAX 02 71-3 84 25 0 FAX 0 27 41-93 77 93 5
gerdsadowski@online.de · sadowski-steuerberater.de

Decker - Klöckener
Steuerberater

- Gezielte und individuelle Beratung in allen Steuerfragen
- Betriebswirtschaftliche Beratung und Unternehmensberatung
- Gestaltungs- und Vermögensberatung

www.decker-kloeckener.de
info@decker-kloeckener.de

Amtsstr. 10 57250 Netphen Telefon (02738) 6 95 60

Wir erstellen Ihre Einkommensteuererklärung!

Wir helfen Arbeitnehmern, Rentnern, Arbeitslosen und Unterhaltsempfängern im Rahmen einer Mitgliedschaft bei der **Einkommensteuererklärung**.

Gemäß § 4 Nr. 11 StBerG leisten wir Hilfe bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit; auch bei Kapital-, Miet-, und sonstigen Einkünften, wenn diese Einnahmen 13.000 / 26.000 EUR (Alleinstehende / Ehepaare) nicht übersteigen und keine gewinn- oder umsatzsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen.

Pendlerpauschale - Wir hatten Erfolg mit unseren Klagen!

Lohn- und Einkommensteuer
Deutschland e. V. (Lohnsteuerhilfeverein)
40 Jahre Vertrauen
HILFE RING

Beratung auch zu

- Kindergeldsachen
- Alterseinkünften
- Haushaltsnahen Dienstleistungen

Lohn- und Einkommensteuer
Hilfe-Ring Deutschland e. V.
(Lohnsteuerhilfeverein)
Beratungsstellenleiter Norbert Homrighausen
Marburger Straße 9 · 57223 Kreuztal
Telefon: 02732 - 591600
Telefax: 02732 - 591602
E-Mail: Norbert.Homrighausen@LHRD.com

Geprüft nach DIN 77700

www.LHRD.de Kostenloses Info-Telefon 0800 / 9784 800

Wir erstellen im Rahmen einer Mitgliedschaft für Arbeitnehmer und Rentner die

Einkommensteuererklärung

bei ausschließlich Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 4 Nr. 11 StBerG)

LBV
Lohnsteuer-Beratungs-Verein e. V.
Lohnsteuerhilfeverein

LBV-Beratungsstelle in Ihrer Nähe:
57319 Bad Berleburg-Berghausen
Birkenstraße 4,
Tel. 0 27 51 / 5 15 55, Fax 0 27 51 / 95 84 56
Mitglied im BDL Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e. V. Berlin

BK Brigitte Korpok
Steuerberaterin

STEUERLICHE BERATUNG FÜR FIRMEN- UND PRIVATKUNDEN

STEUERERKLÄRUNGEN

FINANZ- UND LOHNBUCHHALTUNGEN

EXISTENZGRÜNDUNGEN

Siegener Straße 196 a
57223 Kreuztal - Buschhütten

Ruf 02732 - 58 23 44
Fax 02732 - 2 71 61
Steuerberatung@Korpok.de

LOTHAR BRUNKE
STEUERBERATUNGSKANZLEI

Ihr Partner
bei allen
steuerlichen und betriebswirtschaftlichen
Entscheidungen.

Lothar Brunke
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Matthias Fries
Steuerberater
Angestellter gem. § 58 StBerG

Stockweg 12 Tel.: (0 27 33) 69 39-0 info@stb-brunke.de
57271 Hilchenbach Fax: (0 27 33) 69 39-20 www.stb-brunke.de